

Anlage 17 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

Sachschadensersatzrichtlinie (SErs-RL) der Diözese Fulda

1. Definition und Anwendungsbereich

Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Dienstnehmerin/ dem Dienstnehmer der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden.

Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr/ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird.

Die SErs-RL findet auch Anwendung, wenn eine Dienstnehmerin/ein Dienstnehmer anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach der Mitarbeitervertretungs-, der Bistums-KODA- oder der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung einen Sachschaden erleidet. Gleiches gilt für die Vertrauensleute der schwerbehinderten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

2. Ersatzpflicht

2.1 Ersatz wird geleistet für beschädigte oder zerstörte oder abhandengekommene Gegenstände des täglichen Bedarfs (Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände), die dienstlich benötigt oder gewöhnlich mitgeführt werden, und sich im Besitz der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers befinden. Es ist unerheblich, ob die Gegenstände Eigentum der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers sind.

2.2 Ersatz ist auch zu leisten, wenn der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer selbst nur deshalb kein Schaden entstanden ist, weil die Haftungsfreistellung unter Ehegatten nach § 1359 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder zwischen Eltern und Kindern nach § 1664 BGB greift.

2.3 Ersatz ist nur zu leisten, soweit der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer den Schaden nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch den Schadensersatzanspruch gegen Dritte oder durch die eigene Versicherung ersetzt erhalten kann. Der Ersatzanspruch gegen Dritte ist vorrangig geltend zu machen.

Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ist nicht verpflichtet, den Ersatzanspruch im Klageweg geltend zu machen, wenn

- der Ersatzanspruch nicht realisierbar ist,
- die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering sind,
- durch die voraussichtliche Dauer der Rechtsverfolgung eine unzumutbare Belastung entstehen würde oder
- die möglichen Kosten einer Rechtsverfolgung in keinem Verhältnis zur Höhe des Ersatzanspruchs stehen.

Sofern die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen Dritte für die geschädigte Dienstnehmerin/den geschädigten Dienstnehmer nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Ersatzanspruch an den Dienstgeber abzutreten.

Hinweis: Ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer vom Dienstgeber veranlasst worden, einen Ersatzanspruch gegen Dritte geltend zu machen und sind dadurch Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten usw.) entstanden, die selbst getragen werden müssen, so sind diese zu erstatten.

3. Umfang der Ersatzleistung

3.1 Bei der Feststellung des angemessenen Umfangs der Ersatzleistung ist grundsätzlich - auch bei besonders wertvollen Gegenständen - vom Wert funktionsgleicher Gegenstände mittlerer Art und Güte auszugehen.

3.2 Es ist zu prüfen, ob die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft. Bei vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit wird kein Schadensersatz geleistet. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der erstattungsfähige Betrag in der Regel um 50 Prozent zu kürzen. Bei Dienstreisen ist bis einschließlich mittlerer Fahrlässigkeit kein Abzug vorzunehmen.

3.3 Bei der Bemessung des Schadensersatzes ist die Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; dies gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel (einschließlich Sehhilfen). Ein etwaiger Verkaufserlös oder Wert bei

Inzahlungnahme orthopädischer oder anderer Hilfsmittel ist jedoch anzurechnen.

Hinweis: Der Sachschadensersatz ist nicht nach den Grundsätzen des Beihilferechts zu berechnen.

3.4 Wertermittlung und Höchstbeträge

3.4.1 Für die Ermittlung des Zeitwertes von Bekleidung ist vom Anschaffungspreis als Wertminderung durch Abnutzung pro Monat des Gebrauchs 1/36 in Abzug zu bringen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Anschaffung wird kein Ersatz geleistet.

Für Gegenstände aus festen, haltbaren Materialien (zum Beispiel Wintermantel, Lederjacke, Taschen) ist pro Monat des Gebrauchs 1/48 des Anschaffungspreises als Wertminderung in Abzug zu bringen. Nach Ablauf von vier Jahren wird kein Ersatz geleistet.

3.4.2 Die Reparaturkosten der beschädigten Sehhilfe sind zu erstatten, es sei denn, die Kosten der Wiederbeschaffung sind geringer. Brillenfassungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro erstattungsfähig.

Der Anspruch auf Sachschadensersatz geht einem etwaigen Beihilfeanspruch nach der geltenden Beihilfeverordnung vor. Sofern dennoch Beihilfen gewährt wurden, vermindert sich der Sachschadensersatz um die Beihilfe.

Zur Vermeidung von Doppelleistungen ist sicherzustellen, dass die Beihilfestelle von Leistungen für orthopädische oder andere Hilfsmittel nach den SErs-RL in geeigneter Weise unterrichtet wird.

3.4.3 Für Schmuckstücke mit Ausnahme von Ehe- und Verlobungsring ist ein Höchstbetrag von 200 Euro zugrunde zu legen.

Hinweis: Zu den sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören auch Schmuckstücke. Es kann dem Dienstgeber grundsätzlich nicht zugemutet werden, für Schaden an oder den Verlust von wertvollen Schmuckstücken den vollen Ersatz zu leisten, da diese Gegenstände in der Regel aus persönlichen Gründen mitgeführt werden.

3.4.4 Sind technische Hilfsmittel beschädigt, zerstört worden oder abhandengekommen, kann Ersatz in angemessenem Umfang gewährt werden. Dabei soll bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages bei den angegebenen Beispielen von folgender Höchstgrenze für ein Neugerät ausgegangen werden:

- a) Mobiltelefon: 50 Euro
- b) Laptop und Smartphone: 600 Euro
- c) Fotokamera (auch digital): 150 Euro

Schadensersatz für einen Laptop, ein Smartphone oder eine Fotokamera wird nur geleistet, wenn die dienstliche Nutzung vorher schriftlich genehmigt wurde.

3.5 Kosten der ersten Hilfeleistung sind unter anderem Kosten für das Herbeiholen ärztlicher Hilfe, eines Krankenwagens oder anderer Beförderungsmittel sowie etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung einen Schaden erlitten haben. Die Aufwendungen müssen nachweisbar notwendig gewesen sein. Zu den Kosten der ersten Hilfeleistung gehören nicht die Kosten für das Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs.

3.6 Bagatellgrenze

Ergibt sich ein Ersatz von nicht mehr als 30 Euro je Schadensfall, so wird dieser nicht erstattet.

4. Unfälle, aus denen Sachschadensersatzansprüche nach diesen Richtlinien entstehen können, sind der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein Sachschaden erkennbar geworden ist.

5. Schäden sind spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich geltend zu machen.

6. Die Sachschadensersatz-Richtlinien treten am 1. April 2014 in Kraft.